

# Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

## FMEA-Moderator/in

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats "FMEA-Moderator/in".
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  1. Abgeschlossene Berufsausbildung oder (Fach-)Hochschulabschluss
  2. Erfolgreich absolvierte Prüfung „FMEA-Moderator/in“
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Teilnahme an mindestens einer der DGQ-Veranstaltungen „FMEA-Basistraining“, „FMEA-Expertentraining“
- (2) Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung „FMEA-Moderator“
- (3) Anwendung der FMEA Methode als FMEA-Teammitglied in 3 vollständig durchgeführten FMEAs (Bescheinigung durch Arbeitgeber, Auftraggeber oder Kunde)

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

### § 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte, die in den drei unter § 3 genannten DGQ-Veranstaltungen vermittelt werden.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

### § 5 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten.

### § 6 Prüfungsanforderungen

In der Prüfung ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.

### § 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein allgemeines Sprachwörterbuch zulässig.
- (3) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

# Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung

## § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60% der maximalen Punktzahl erreicht wurden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

## § 9 Zertifikate

- (1) Nach bestandener Prüfung und Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat "FMEA-Moderator/in" ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.